

# Neumarktisches Wochenblatt.

Zeitschrift

Politik, Tages-Ereignisse und Unterhaltung.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Redakteur: Rudolf Schneider.

Landsberg a. W., Dienstag den 2. Juli.



Abonnement:

Vierteljährlich ..... 17% Sgr.

Für Auswärtige (durch die Post bezogen). 21%.

Inserate:

Die einspaltige große Zeile 2 Sgr.

Die dto. Kleine Zeile 1.

Verlag u. Expedition von R. Schneider's Buch- u. Steindruckerei.

## An die Todten von Königgrätz. Ein Gedenk-Blatt zum 3. Juli 1862.

Wenn heute sich mit Laubgewinden

Und Flaggen uns're Straßen schmücken,  
Lässt uns nach Böhmens Grabe gründen,  
Lässt uns nach Königgrätz hinklicken;  
Dort ruhen sie, die toten Brüder,  
In langen, weitgestreckten Reih'n,  
Die Blüten grünen, blühen wieder,  
Darauf glänzt der Sonnenschein.Der Sieg war unser, gläubig sanken  
Die Helden zum Gebete nieder,  
Dem Herrn der Herrschaften fromm zu danken,  
Zu flehn für die gefall'n'nen Brüder,  
Wer todesmatt in dieser Stunde  
Lag auf dem weiten Schlachtfeld da,  
Der tief erfreut mit bleichem Munde  
Und lebtem Hauch: „Viktoria!“Sie kämpften mutig, unverdrossen,  
Es galt ja Preußens Recht und Ehre,  
Granaten fielen wie die Schlosser,  
Todbringend blühten die Gewehre,  
Sie achteten des Todes wenig,  
Der aus des Feindes Reihen kam,  
Sie wußten, daß ihr greiser König  
Selbst mutig Theil am Kampfe nahm.Wenn froh wir heut' das Fest begehen,  
Des Schlachtags erste Jubelfeier,  
Lässt uns zu Gott im Himmel stehen  
Für die Gebliebenen, uns so thuer,  
Und wenn wir heut' die Gläser schwanken  
In unsrer Herzensfreudigkeit,  
Dann woll'n wir Euren ernst gedenken,  
Euch sei ein stilles Glas geweih't.Die Schlacht war heiß, es schwankte lange  
Die blutige Schale des Geschichtes,  
Manch sterbend Auge schaute bang  
Nach einem Sonnenstrahl des Glückes.  
Der Kronprinz kam mit seinen Scharen,  
Er fiel in Ostreiche Flanken ein,  
Und Alle, die verzagt schon waren,  
Belebte neuer Hoffnungsschein.O ruhet sanft, Ihr toten Helden!  
Mag uns auch Euer Tod betrüben,  
So können wir Euch doch vermelden,  
Ihr seid ja nicht umsonst geblichen,  
O könnet Ihr es heute sehen,  
Wie Preußen steht so glorreich da,  
Es würde wahrlich dann geliehen  
Doch Ihr heut' rieß: „Viktoria!“

## Königl. Schwurgericht zu Landsberg a. W.

Sitzung am 27. Juni.

Es kommen zur Verhandlung:

1) Die Untersuchung wider den Hausmann Michael Friedrich Grunow aus Hitzdorf wegen schweren Diebstahls im ersten Rückfalle. Am 23. December 1866 gegen 6 Uhr Abends wollte die Magd Milz aus dem Dorfstalle ihres damaligen Dienstherrn, des Lehrschulzgen Schubert zu Hitzdorf, noch Tof holen. Der Stall, auf dem Gehöft des Schulzengutes belegen, wird regelmäßig beim Dünkelwerden mittelst eines Vorhängeschlosses verschlossen und der Schlüssel, gleich deuen zu den übrigen Ställen, im Wohngebäude abgegeben. Dies war auch an jedem Abende bereits gegeben, und hatte die Milz den Schlüssel aus dem Wohnhause mitgenommen. Als sie in die Nähe des Dorfstaales kam, fiel es ihr sofort auf, daß in dem Vorhängeschloß desselben ein fremder Schlüssel steckte und die Thür ein wenig offen stand. Während sie nun in Folge dieser Wahrnehmung außen stehen blieb, kam aus dem Stalle ein Mann heraus, zog eiligt den Schlüssel aus dem Vorhängeschloß und lief davon. Der Mann hatte sich einen, im unteren Theile anscheinend mit einigen Stücken Tof gefüllten Sack über den Kopf gehängt. Doch wurde derje Seitens der Milz mit aller Bestimmtheit als der Angeklagte Grunow erkannt. Dieser ist denn auch der That gefändig, und wird unter Annahme mildernder Umstände zu 6 Monaten Gefängnis, mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht während eines Jahres nach erfolgter Strafverbübung — verurtheilt.

2) Untersuchung wider die Arbeiter: a. Johann Scheider, b. Karl Berndt, c. Michael Schulz, sämtlich aus Arnswalde, wegen schweren Diebstahls, ad b. im ersten, ad c. im zweiten Rückfalle.

In der Nacht vom 6. zum 7. April d. J. wurden dem Arbeitersmann und Hausbesitzer Rehwinkel zu Arnswalde aus einem auf seinem Hofe befindlichen unverschlossenen Stalle ein Hammel und ein Schaf, zusammen etwa 12 Thlr. wert, gestohlen. — Das Rehwinkel'sche Grundstück liegt an der Straße, die den Namen „am Grunde“ führt, und besteht aus einem Wohnhause, welches die ganze Frontseite einnimmt, einem davorstehenden Hofraum mit Stallgebäude und einem dahinter belegenen Garten, der mit der Rückseite die sogenannte Mauerstraße begrenzt. Hof und Garten sind durch einen Bretterzaun mit einer Verbindungstür, die auf der Hofseite zugeholt wird, von einander getrennt, und durch eine eben solche, etwa 5 Fuß hohe Umzäunung, die sich im Anschluß an die beiden Seiten des Wohnhauses um das ganze Grundstück erstreckt, nach außen umfriedet. Die Vorder- und Hintertür des Wohnhauses, durch welches man von der Straße her auf den Hof gelangt, werden Abends stets zugeschlagen. Außerdem führt von

dem Grundstück nur noch eine Ausgangstür durch die Hinterwand des Gartens auf die Mauerstraße hin aus. Diese Gartentür wird von innen durch zwei Haken mit übergreifenden Krampern zugehalten. Sie fand sich am Morgen nach dem Diebstahle, ebenso wie die Verbindungstür zwischen Hof und Garten, weit geöffnet. Die Diebe konnten nur mittelst Einsteigens in den Garten gelangt sein und dann die Thür von innen aufgeholt haben. Nebereinstimmend mit diesem Befunde, haben nach anfänglichem Beugnen die drei Angeklagten ein Geständniß abgelegt. Danach ist Berndt von der Mauerstraße aus über den Zaun in den Garten gestiegen, und nachdem er die Thür von innen geöffnet, sind durch dieselbe auch die beiden anderen Angeklagten eingetreten. Schulz ist im Garten zurückgeblieben, während Berndt und Scheider sich nach dem Hofe begeben und den Hammel nebst Schaf aus dem Stalle geholt haben. Alle Drei sind darauf wieder durch die Gartentür nach der Scheider'schen Wohnung gegangen, wo sie die Thiere sofort gemeinschaftlich geschlachtet, eine Partie Fleisch unter sich vertheilt, den Ueberrest aber in einer beobachteten Scheune versteckt, und Kelle nebst Einge- weide verscharrt haben. Dieses Geständniß wiederholen die Angeklagten bis auf den Schulz, welcher sich der Thätigkeit bei dem verübten Diebstahle nicht in der von den beiden andern Angeklagten behaupteten Art und Weise schuldig gemacht, sondern mehr passiv verhalten, und nur durch Zufall und Ueberredung zu einer unentbehrlichen Theilnahme entchlossen haben will. Berndt giebt dies auch zu, Scheider dagegen bleibt dabei, daß Schulz sich bei der Ausführung des Diebstahls in der angegebenen Weise betheiligt habe. — Für sämtliche Angeklagte werden durch die Vertheidiger nach erfolgter Beweisaufnahme mildeende Umstände in Anspruch genommen. Die Geschworenen geben ihr Verdict bei zwei Punkten nur mit 7 gegen 5 Stimmen ab, so daß der Ausspruch durch den Gerichtshof definitiv entschieden werden muß. Dies geschieht bei Scheider durch Beitritt des Botum's der Majorität, bei Schulz durch den der Minorität der Geschworenen. Es wird hier nach die Schuldfrage bei allen drei Angeklagten, in Betreff des Schulz jedoch nur in so weit bejaht, als derselbe der Theilnahme an dem Diebstahle, nicht der Mithälferschaft für überführt erachtet und mildernde Umstände bei Scheider und Schulz als vorhanden angenommen werden, während die hierauf gerichtete Frage bei Berndt verneint wird. — Nach Mahlgabe dieses Verdicts wird a. Scheider zu 9 Monaten Gefängnis, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr — b. Berndt (unter Berücksichtigung seiner Vorbestrafung) zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, sowie Stellung unter Polizei-Aufsicht während fernerer 2 Jahre nach erfolgter Strafverbübung — und c. Schulz zu 2 Jahren Gefängnis, mit Chrverlust und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer — verurtheilt.

48. Jahrgang.

Abonnement:

Vierteljährlich ..... 17% Sgr.

Für Auswärtige (durch die Post bezogen). 21%.

Inserate:

Die einspaltige große Zeile 2 Sgr.

Die dto. Kleine Zeile 1.

Verlag u. Expedition von R. Schneider's Buch- u. Steindruckerei.

Die Schlacht war heiß, es schwankte lange

Die blutige Schale des Geschichtes,

Manch sterbend Auge schaute bang

Nach einem Sonnenstrahl des Glückes.

Der Kronprinz kam mit seinen Scharen,

Er fiel in Ostreiche Flanken ein,

Und Alle, die verzagt schon waren,

Belebte neuer Hoffnungsschein.

O ruhet sanft, Ihr toten Helden!

Mag uns auch Euer Tod betrüben,

So können wir Euch doch vermelden,

Ihr seid ja nicht umsonst geblichen.

O könnet Ihr es heute sehen,

Wie Preußen steht so glorreich da,

Es würde wahrlich dann geliehen

Doch Ihr heut' rieß: „Viktoria!“

Unters. wider die Dienstnichte: a. August

Mueller und b. Julius Affeld zu Lämmersdorf  
ad a. wegen vorfahrl. Misshandlung eines Menschen, welches den Tod des Verlebten zur Folge gehabt,  
ad b. wegen Theilnahme an diesem Verbrechen.

Am Abend des 10. Februar d. J. fand im Krug zu Lämmersdorf ein Tanzvergnügen statt, bei welchem es zwischen den Knechten Schulz und Kurowsky einerseits, Affeld und Müller andererseits zu Streitigkeiten kam, die jedoch gütlich beigelegt wurden. Gegen 1½ Uhr Nachts verliehen darauf Schulz und Kurowsky gemeinschaftlich das Tanzlokal, blieben aber in der Nähe des Kessels noch auf der Dorfstraße stehen. Kurz vorher hatte Affeld die Magd des Kurowsky'schen Dienstherrn, Bauers Daniel Hemp, nach Hause begleitet. Kurowsky entfernte sich deshalb von Schulz unter dem Bemerkem, daß er einmal sehen wolle, was Affeld treibe, lehrte indes bald zurück und zog jetzt durch den Krüger Diekhofischen Gartenzau eine Wagenrunge und ein Brett hervor, welches leichter er dem Schulz einhändigte, während er selbst mit der Runde wieder in der Richtung nach dem Gehöft seines Dienstherrn zu fortging. Zugzwischen kehrte Affeld von dort nochmals nach dem Krug zurück und da er unweit desselben jene mit den bezeichneten Instrumenten sah, glaubte er, daß ihn dieselben in Folge der vorher stattgefundenen Zankereien schlagen wollten. Dies erzählte er im Krug seinem dort noch anwesenden Genossen Müller, und ging sodann mit diesem wieder auf die Dorfstraße hinaus. Dort angelangt, bemerkten sie, wie Schulz von außen durch das Fenster in die Krugstube hineinstieb, während gleichzeitig, etwa 15 Schritte von ihnen entfernt, eine zweite Mannsperson auf dem Straßendamme stand, in welcher sie bei näherem Herantreten den Kurowsky, die bereits erwähnte Runde unter dem Rocke halteend, erkannten. Auf die Frage des Müller, was er deute da habe, erwiderte derselbe es sei nichts. Von Affeld aufgemuntert, griff indes Müller zu und riß ihm die Runde gewaltsam aus der Hand. Nach dem Verluste dieser Waffe ergriff Kurowsky die Flucht und lief in der Richtung nach dem Hemp'schen Gehöft zu eilig davon, während Affeld und Müller ihm folgten. Kurowsky wollte in den Hemp'schen Hof hinein, Affeld vertrat ihm jedoch die Thür, rief seinem Genossen zu: „Kun zu, August!“ und auf diesen Ruf versehzt nunmehr Müller dem Kurowsky mit der in seinen Händen befindlichen Runde blindlings von oben herunter einen oder mehrere Hiebe über den Kopf, unter denen der Geschlagene mit dem Ausrufe: „Ach Gott!“ zur Erde niederstürzte. — Inzwischen hatten sich, durch den entstandenen Lärm herbeigelockt, der Bauersohn Wilhelm Hemp und der Dienstnicht Meyer dem Orte der That genähert. Als sie bis auf 20 Schritte herangekommen waren, begegneten ihnen, vom Hemp'schen Hof herkommend, Affeld und Müller, die unter Vorzeigung der wieder mitgenommenen Wagenrunge sagten, daß sie dieselbe dem Kurowsky abgenommen hätten. Hemp und Meyer sahen auch vor

der Hoftür einen Menschen am Boden liegen, doch bekummerten sie sich nicht weiter um ihn, sondern kehrten mit in der Richtung nach dem Krüge hin um. Unterwegs gingen Affeld und Müller noch auf den Dienstknacht Schulz los, der auf der andern Seite des Straßendamms stand, entriß ihm das Brett, welches er noch bei sich führte, und schlugen ihn damit und mit der Runze über den Rücken und an den Kopf. Dann aber zu Hemp und Meyer zurückkehrend, erzählten sie diesem, daß sie auch den Kurowsky geschlagen hätten, und forderten dieselben auf, mit ihnen wieder umzukehren und nach den Gemischanlagen zu sehen. Als nun in Folge dessen alle vier bei dem Hemp'schen Gehöft anlangten, fanden sie dort den Kurowsky vor der Hoftür am Boden liegen, neben ihm eine große Blutlache. Affeld und Müller traten näher an ihn heran, indem ihn der Erste mit den Worten: „Steh auf — sie kommen schon wieder und wollen Dich schlagen“ bei der Hand sah. Kurowsky versuchte, den Kopf in die Höhe zu heben, er fiel ihm aber gleich wieder nach hinten zurück. Einer der beiden Angeklagten äußerte darauf: „Wenn er nur erst wieder nüchtern ist, wird er schon aufstehen.“ — In der Meinung, daß Kurowsky mehr betrunken als verwundet sei, gingen deshalb Hemp und Meyer, die in einiger Entfernung stehen geblieben waren, abermals nach dem Krüge hin zurück, wohin beide Angeklagten ihnen folgten. In der Nähe des Kruges angelangt, wurde Hemp doch besorgt, wegen des Kurowsky, weshalb er sich noch einmal an den Ort der That begab. Jetzt lag der Gemischanlager dort nicht mehr am Boden, vielmehr sah Hemp durch die geöffnete Thür, wie eben ihnen auf dem Hofe eine Manuspersion, in der er mit Bestimmtheit den Kurowsky erkannte, am Wohnhause entlang nach dem Stalle zu ging. Affeld und Müller, die ebenfalls wieder mit zur Stelle gekommen waren, gingen noch bis an die Ecke des Wohnhauses nach. Dann hörte Hemp ein Geräusch, wie, wenn eine Stallthür klapperte, und nun kamen auch jene beiden unter dem Bemerkten, daß Kurowsky in den Stall gegangen sei, wieder aus dem Hofe heraus, worauf sich alle drei nochmals in den Krug begaben. — Als am nächsten Morgen in der 7. Stunde der Bauer Daniel Hemp den Kurowsky wecken wollte, hörte dieser nicht, lag vielmehr, den Rock ausgezogen, in seinem Bette und schnarchte laut, als ob er fest schliefe, Hemp glaubte deshalb, daß Kurowsky Abends zuvor betrunken gewesen sei und ließ ihn liegen. Nachdem es inzwischen hell geworden, und man die Blutlache vor der Hoftür entdeckt hatte, begab sich etwa um 9 Uhr der Hausmann Binder in den Stall, um nach Kurowsky zu sehen. Auch jetzt atmete der selbe noch stark, kaum eine Viertelstunde später aber fand ihn die Ehefrau des Binders als Leiche vor. — Bei der hierauf stattgehabten Obduction trat äußerlich zunächst eine Verlezung auf dem linken Scheitelbein, unweit der Pfeilnaht hervor, welche 1½ Zoll lang, in der Richtung vor einem Ohr zum andern verlaufend, die äußere Kopfplatte vollständig bis auf das Scheitelbein durchdrang. Die Wundränder waren unbedeutend angeschwollen und scharf abgegrenzt. In der Wunde selbst befand sich etwas geronnenes Blut. Ziemlich in derselben Richtung, wie die vorige, jedoch etwas weiter nach dem Hinterhaupte zu, fand sich eine zweite Verlezung, welche bei unverehrter Oberhaut als eine Vertiefung der Kopfhaut erschien und eine Länge von 2 Zoll hatte. Zu beiden Seiten dieser Verlezung fühlte man, wenn man mit dem Finger auf die Kopfhaut drückte, eine elastische Anschwellung. Außerdem war an der Stirn etwa 1 Zoll über dem linken Auge eine Blutunterlauffung von geringem Umfange ohne Verlezung der Oberhaut vorhanden. Nachdem sodann die Kopfhaut durch einen Kreuzschnitt in 4 Lappen getheilt war, zeigte sich bei Ablösung jedes einzelnen derselben von dem Schädelknochen ein sehr bedeutender Bluterguß zwischen Schädelknochen und Kopfhaut, der sich von einem Ohr bis zum andern und von der Stirn bis zum Hinterkopfe erstreckte. Bei Untersuchung des Schädelgewölbes aber wurde in diesem ein Bruch gefunden, der die betreffenden Knochen so vollständig durchdrang, daß nach Vorschnürrung der Schädeldecke diese in zwei Theile auseinanderfiel. Die Bruchränder bildeten keine gerade, scharf begrenzte Linie, sondern verliefen mehr im Zack und entsprachen nach Lage und Richtung der ersten von den oben beschriebenen äußeren Verlezungen. Einige, etwa von der inneren Knochenfläche abgesprungene Knochenstücke wurden nicht vorgefunden. Dagegen fand sich auch unter der knochernen Schädeldecke eine bedeutende Menge geronnenen Blutes, und ebenso zeigten die Hirnhäute einen großen Blutreichtum. Sonst fanden sich an der Leiche keine wesentlich normalwidrigen oder frankhaften Erscheinungen vor. Die Obducenten führen beraus aus, daß die Todesursache in den durch die Sektion festgestellten Kopfverlezungen gefunden werden müsse. Diese Verlezungen aber führen sie auf den oder die dem Kurowsky Seitens des Müller verseherten Schläge mit der Runze zurück. Ihr Gutachten geht also dahin, daß die dem Kurowsky in der Nacht vom 10. zum 11. Februar d. J. zugefügte Mißhandlung nicht allein eine bedeutende Körpervorlezung, sondern auch den Tod des Verlebten zur Folge gehabt hat. — Von den Geschworenen wird nach erfolgter Beweisaufnahme das „Schuldig“ ausgesprochen, jedoch angenommen, daß beiden Angeklagten, wie deren Vertheidiger unständlich ausführten, „mildernde Umstände“ zur Seite stehlen. In Berücksichtigung der letzteren wird Müller zu 3 Jahren, Affeld zu 2½ Jahren Gefängnis verurtheilt, während sonst die Strafbestimmung § 194 zur Anwendung gekommen sein würde, welche lautet: „Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körpervorlezung den Tod des Verlebten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren.“

### Sitzung am 28. Juni.

1) Untersuchung wider den Arbeitssmann Johann Friedrich Ferdinand Jänsch hier selbst, wegen Bigamie (Doppel-Ehe).

Im Juni 1866 erschien der damals zum Militärdienst als Wehrmann eingezogene Angeklagte bei dem Prediger Rothnagel, stellte diesem die Wilhelmine Hammel als seine Braut vor und verlangte die schleunige Trauung mit derselben, da er in's Feld rücken müsse. Nachdem der Prediger Rothnagel den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse befragt und hierbei sich überzeugt hatte, daß ein Ehehinderlich nicht vorhanden war, Jänsch auch den Confess des Bezirks-Commandeurs beigebracht hatte, wurde die Trauung noch an demselben Tage vollzogen. — Jänsch hat sich hierdurch des Verbrechens der Doppel-Ehe schuldig gemacht. — Nach seinem eigenen Zugeständnisse war er bereits am 4. Juni 1858 durch den Ortsfarrer zu Ostrau bei Zielenzig mit der Karoline Wilhelmine Witschke aus Wandern getraut worden, und diese Ehe bestand noch, als Jänsch sich am 12. Juni v. J. anderweit mit der Wilhelmine Hammel verheirathete. Er hat dem Prediger Rothnagel verschwiegen, daß er schon eine Frau habe, und obwohl er sich längere Zeit von derselben getrennt befunden, es gewußt, daß seine erste Frau noch am Leben war und in Zielenzig diene. — Nach einer Unterbrechung der Verhandlung, welche dadurch entstand, daß der an der Epilepsie leidende Angeklagte von der Anklagebank stürzte, bestieg um sich schlug und einstweilen entfernt werden mußte, bejahen die Geschworenen die Schuldfrage, was die Verurtheilung des Angeklagten zu zweijähriger Zuchthausstrafe zur Folge hat. Jänsch machte übrigens den Eindruck eines stupiden Menschen, dem man, zumal in Berücksichtigung seines epileptischen, die Geisteskräfte sichtlich stark beeinträchtigenden Zustandes, kaum die Beurtheilung der vollen Tragweite seiner Handlung zutrauen kann und der vielleicht bei dem begangenen Verbrechen mehr im Interesse seiner ihm zuletzt angetrauten Frau, und durch deren Andringen verleitet, so wie geschehen, gehandelt haben mag, da sich herausstellte, daß diese, seine letzte Frau, bei dem Scheabschluß und schon zur Zeit, als Jänsch mit ihr bekannt wurde, schwanger war (jedemfalls in Folge des früher mit einem Andern gepflogenen), von der jetzt verehelichten Jänsch selbst ganz unbeschangen, zugestandenen Umganges, und man durch den schleunigen Scheabschluß sich der für Mutter und Kind gewährleisteten Unterstützung mitteloser in's Feld rückender Mannschaften verichern wollte. — Ein eigenthümlichen Eindruck machte es, als beide Frauen, ihrem gemeinschaftlichen Ehemanne gegenüber, zeugendlich vernommen wurden und dann harmlos nebeneinander Platz nahmen, bei dem Krankheitsanfälle des Jänsch aber in großer Aufregung gierthen, und, seinen Zustand kennend, zu helfen sich bestrebt. — Die erste der Frauen bekundete übrigens, daß Jänsch großen Hang zum Mühlgang habe und ihre Ehe vom Hause aus keine glückliche gewesen; der zweiten Frau schien es mehr darauf angekommen zu sein, überhaupt einen Mann zu erhalten. —

2) Untersuchung wider den Maler Friedrich Wilhelm Eduard Memmert, früher zu Frankfurt a. O. zuletzt in Gennin, wegen zweier schweren Diebstähle, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls.

A. Im September 1866 war der Kaufmann Nathan Levy zu Gennin zur Feier des jüdischen Neujahrs, und Versöhnungsfestes mit seiner Frau jedesmal hierher nach Landsberg gereist; auch über Nacht aus seiner Wohnung abweilend geblieben. Er hatte Alles fest verschlossen, fand auch bei seiner Rückkehr den Verschluß ordnungsmäßig wieder vor; dennoch waren ihm aus dem Laden Waaren gestohlen, und vermißte er namentlich roth-karirtes Ziehenzeug und ein Stück Ressel. Die Diebstähle konnten nur mittelst Nachschlüssels verübt sein, da sich nirgend Spuren eines gewaltsamen Eindringens vorhanden.

Der schon mehrfach bestraft Angellagte wird nun dieses Diebstahls beschuldigt. Nachdem er die zuletzt gegen ihn erlassene Zuchthausstrafe verbüßt hatte, hielt er sich bei seinem Bruder, dem Tischler Memmert, in Gennin auf. Er wurde bei diesem bestört, und hatte seine Schlaftelle auf dem Boden. Einige Zeit vor den Diebstählen war er in der Wohnung des Levy beschäftigt gewesen. Schon damals verschwand aus der Levy'schen Wohnung ein Gürtel. Nach der Zeit der Diebstähle ist Memmert im Besitz solcher Zeuge gewesen, wie sie dem Levy entwendet worden sind. Er hat den relichen Erwerb nicht nachweisen können, und darüber verschiedene Angaben gemacht, in Betreff derselben er offenbarer Lügen überführt ist. Seiner Schwägerin, der verehelichten Tischler Memmert, gab er mehrere Stücke Ressel zu Kleidern und 28 Ellen Ziehenzeug; der Mutter derselben für geleistete Dienste, Ressel zu zwei Kleidern und einen Bettbezug. Seiner Braut, Auguste Kinzel, schenkte er Ziehenzeug und Bettbezüge, sich selbst endlich ließ er leinene Hemden nähen. Levy hat mit Bestimmtheit diese Zeuge als von ganz gleichem Stoffe und Muster mit den ihm gestohlenen erkannt. Der Gürtel, welcher dem Levy abhanden gekommen war, wurde übrigens ebenfalls bei der Kinzel vorgefunden, welche ihn gleichfalls vom Angeklagten erhalten hat. Memmert hat über die Ausführung dieser Diebstähle gegen den Grubenbesitzer Kolbe und dessen Ehefrau Größenungen gemacht, die mit dem wahren Sachverhalte vollständig übereinstimmen und dabei namentlich erwähnt, daß er in Abwesenheit des Levy'schen Cheleute deren Wohnung mittelst Nachschlüssels geöffnet und dann die oben erwähnten Gegenstände entwendet habe. Bei der durch den Gendarm Bachmann abgehaltenen Haussuchung wurden auf dem von dem Angeklagten als Schlafstelle benutzten Boden drei Dietrichs gefunden. Die verehelichte Kolbe hat auch früher bemerkt, daß Memmert an einem Schlüssel feilte, um ihn, wie er angab, passend zu machen, und hat sie den Memmert dann

auch veranlaßt, einmal ihre Stubenthür mit einem Dietrich zu öffnen, um sich von seiner Kunsttigheit zu überzeugen.

B. In der Zeit vom 20. bis 24. December 1866 wurden aus einer Giebelstube im Hause des Giebelwirth's Görmer zu Neu-Gennin ein Deckbett, ein Kopftisken und ein Laken gestohlen, ohne daß Spuren von Gewalt zu bemerken waren. Auch dieses Diebstahls erscheint Memmert dringend verdächtig. Er hatte zu jener Zeit in der Görmer'schen Wohnung einen Christbaum zurecht machen müssen und hierbei Gelegenheit gehabt, die Dertlichkeit näher kennen zu lernen. Bei einer, in der Wohnung seiner Braut, Auguste Kinzel, abgehaltenen Haussuchung sind die Dietstücke vorgefunden worden, und Memmert selbst hat nicht zu leugnen vermöcht, daß er dieselben seiner Braut geschenkt und übergeben hatte. Er behauptet jedoch, daß er sie von dem Bäcker Görmer gekauft habe. Diese Behauptung wird von Görmer entschieden bestritten. Derselbe war selbst im Begriff, sich zu verheirathen, brauchte also sein Bett und hatte keine Veranlassung, es für 5 Thlr. — wie Memmert angiebt — an diesen zu veräußern. Zudem hat die Amalie Wotschke, welche in der Nacht vom 19. zum 20. December 1866 in der Giebelstube logirte, am Vormittag des 20. December die Stube verschlossen und ist dann mit August Görmer, ihrem Bräutigam, abgereist, so daß die gleichfalls aufgestellte Behauptung des Angeklagten, Görmer habe ihn die Betten einige Tage vor Weihnachten übergeben, unwahr ist.

Das Verdict der Geschworenen lautet in beiden Fällen auf „Schuldig“ mit allen, in der Fragestellung erwähnten Umständen, so daß der Gerichtshof auf die schwere Strafe von 12 Jahren Zuchthaus, mit Stellung unter Polizeiaufsicht während fernerer 10 Jahre erkannte, — eine Strafe, die dennoch nicht zu hoch erscheint, wenn man die vielen erfolglosen Vorbeikündigungen des Angeklagten in Betracht zieht, dessen Gemeinfährlichkeit hiernach nicht zu beweiseln ist und bei dem jede Hoffnung auf Besserung illusorisch erscheint.

### Bekanntmachung.

Zur Feier des Jahrestages der Schlacht bei Königgrätz findet am Mittwoch den 3. Juli er., Nachmittags 3 Uhr, unter der Siegesgöttin der „Victoria“ im Schloßgarten zu Tamsel ein Fest-Gottesdienst statt.

Jedermann ist an diesem Tage gern gesehen, der sich dieser patriotisch = kirchlichen Feier anschließen will. Allen Andern ist der Garten an diesem Tage untersagt und werden keine Erlaubniß-Karten vertheilt.

Tamsel, den 28. Juni 1867.  
Graf von Schwerin.

Gras-Bepachtung. Unterzeichnete beabsichtigen, den sogenannten großen Traning bei Pollychen parzellenweise öffentlich meistbietend zu bepachten, und haben hierzu einen Termin auf Montag den 8. Juli er.. von früh 8 Uhr an Ort und Stelle anber. Die Bepachtbedingungen w im Termine selbst bekannt werden.

Reichmann & Ha  
Neue Matjes-Hering  
Juni-Fang, sind jetzt zu haben bei dem Borkol und Schapfowith

Rudolph Grohmann  
am Wall 28.